

**WARNHINWEIS:
DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.**

Stand: **18.09.2023**; Anzahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unverbriefte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt (im Folgenden auch " Nachrangdarlehen "), welche als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen sind.																																
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Ziegel- und Pflastersteinfabrik Senegal - Umrüstung von Diesel auf Solarenergie																																
2.	Identität der Anbieterin	Anbieterin der Vermögensanlage ist die Africa GreenTec AG, Außenliegend 19, 63512 Hainburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter folgender Registernummer: HRB 49964.																																
	Identität der Emittentin	Emittentin der Vermögensanlage ist die Africa GreenTec AG, Außenliegend 19, 63512 Hainburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter folgender Registernummer: HRB 49964.																																
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von erneuerbaren Technologien zur Stromerzeugung, Wasseraufbereitung, Kühlung und Verwertung sowie die Projektentwicklung, Contracting und Finanzierung von Projekten insbesondere in Afrika.																																
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://africagreentec.investments/ziegelei-im-senegal ("Internet-Dienstleistungsplattform", "Plattform"); Vermittler der Vermögensanlage und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform ist: CONCEDUS GmbH, Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der HRB 17058 ("Plattformbetreiber").																																
3.	Anlagestrategie	Anlagestrategie der Emittentin ist es mit der Durchführung des unter Ziffer 3 dargestellten Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Zinsen und eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.																																
	Anlagepolitik	Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Die dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel der Emittentin sollen durch die Aufnahme von bis zu EUR 400.000 (" Fundinglimit ") aus der Vermögensanlage von Anlegern erzielt werden.																																
	Anlageobjekt	<p>Anlageobjekt ist die Umrüstung einer im Senegal gelegenen Ziegel- und Pflastersteinherstellungsanlage (im Folgenden "Leasingnehmer") auf Photovoltaikstrom, durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Die gesamte Photovoltaikanlage wird als Freiflächenanlage am Standort des Leasingnehmers errichtet. Der Standort der Anlage ist gelegen in: Sindia, Senegal (Koordinatenangaben: 14°33'11.6"N 17°01'47.7"W). Die Emittentin ist die Betreiberin der Photovoltaikanlage. Die relevanten Verträge mit dem Leasingnehmer sind bereits unterzeichnet und sehen eine Laufzeit des Leasings für 6 Jahre vor. Zum Ende der Laufzeit des Leasingvertrages ist die Zahlung einer Schlussrate durch den Leasingnehmer und dessen Übernahme der Photovoltaikanlage vorgesehen. Bis zur Zahlung der Schlussrate verbleibt die gesamte Photovoltaikanlage im Alleineigentum der Emittentin und kann im Sicherheitsfall demontiert und verwertet werden. Der Strom wird durch Sonneneinstrahlung generiert. Die Photovoltaikanlage erreicht nach derzeitiger Prognose am Standort eine Gesamtnennleistung von 172 kWp. Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung am Standort beträgt 1.677 kWh/m². Für die Photovoltaikanlage sind folgende Spezifikationen sowie Herstellungs- und Betriebskosten geplant:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung:</th> <th>Geschätzte Kosten:</th> <th>Prozent des Fundinglimits (gerundet):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>384 Stück PV-Modulen (Hersteller/Modell: Worldwide Energy and Manufacturing Group, WEEE-Reg.-Nr. DE 68216763 Canal Street Unit A&B, South San Francisco, CA 94080 /Amerisolar AS-6M144-HC)</td> <td>83.000,00 €</td> <td>20,75 %</td> </tr> <tr> <td>Montagesystem (Monteur: Jurchen Technology GmbH, Prinz-Ludwig-Straße 5, 97264, Helmstadt, Amtsgericht Würzburg, HRB 9833)</td> <td>8.000,00 €</td> <td>2,00 %</td> </tr> <tr> <td>Inverter (Hersteller/Modell: SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Amtsgericht Kassel, HRB 3972/SUNNY TRIPOWER CORE1 STP 50-41)</td> <td>13.000,00 €</td> <td>3,25 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher (Hersteller/Modell: TESVOLT AG, Am Heideberg 31, 06886 Lutherstadt, Amtsgericht Stendal, HRB 31785/Tesvolt TS-I HV-80)</td> <td>160.000,00 €</td> <td>40,00 %</td> </tr> <tr> <td>Stromnetz (Hersteller/Modell: SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Amtsgericht Kassel, HRB 3972/STP-50 Core-1)</td> <td>15.000,00 €</td> <td>3,75 %</td> </tr> <tr> <td>Installationsarbeiten</td> <td>18.000,00 €</td> <td>4,50 %</td> </tr> <tr> <td>Ingenieurarbeiten</td> <td>22.000,00 €</td> <td>5,50 %</td> </tr> <tr> <td>Logistik</td> <td>17.000,00 €</td> <td>4,25 %</td> </tr> <tr> <td>Instandhaltungsleistungen über einen Zeitraum von 6 Jahren (Dienstleister: Africa GreenTec Senegal SARL, N°17 TF 1306 Mermoz Pyrotechnique, Senegal)</td> <td>25.000,00 €</td> <td>6,25 %</td> </tr> <tr> <td>Summe der geplanten Herstellungs- und Betriebskosten:</td> <td>361.000,00 €</td> <td>90,25 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die geplanten Herstellungs- und Betriebskosten der Anlage belaufen sich somit auf insgesamt EUR 361.000. Hinzukommen einmalige Fundingkosten iHv. ca. EUR 21.720 (= 5,43% des Fundinglimits; siehe Ziffer 9.) und somit Gesamtkosten in Höhe von EUR 382.720. Die verbleibende Differenz in Höhe von EUR 17.280 (= 4,32% des Fundinglimits) dient als Puffer für etwaige Mehrkosten in der veranschlagten Berechnung. Die Finanzierung der Herstellung und des Betriebs der Photovoltaikanlage soll insgesamt durch die eingesammelten Nachrangdarlehen erfolgen. Das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital beträgt 0% zu 100%. Die Nettoeinnahmen aus den eingesammelten Nachrangdarlehen sind allein ausreichend um die Gesamtkosten zu decken. Die notwendigen Gestattungsverträge für die Errichtung auf der Freifläche und den Anschluss des Leasingnehmers liegen bereits vor. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen bereits vor. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wurde noch nicht begonnen. Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts liegt bei 40%. Die Einnahmen für die Zahlung der Zinsen an die Anleger und die Rückführung der Nachrangdarlehen an die Anleger werden zum einen aus den Leasingverträgen in Form der jährlichen Leasingraten und zum anderen der Leistung der Schlussrate durch den Leasingnehmer erwirtschaftet.</p>	Beschreibung:	Geschätzte Kosten:	Prozent des Fundinglimits (gerundet):	384 Stück PV-Modulen (Hersteller/Modell: Worldwide Energy and Manufacturing Group, WEEE-Reg.-Nr. DE 68216763 Canal Street Unit A&B, South San Francisco, CA 94080 /Amerisolar AS-6M144-HC)	83.000,00 €	20,75 %	Montagesystem (Monteur: Jurchen Technology GmbH, Prinz-Ludwig-Straße 5, 97264, Helmstadt, Amtsgericht Würzburg, HRB 9833)	8.000,00 €	2,00 %	Inverter (Hersteller/Modell: SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Amtsgericht Kassel, HRB 3972/SUNNY TRIPOWER CORE1 STP 50-41)	13.000,00 €	3,25 %	Speicher (Hersteller/Modell: TESVOLT AG, Am Heideberg 31, 06886 Lutherstadt, Amtsgericht Stendal, HRB 31785/Tesvolt TS-I HV-80)	160.000,00 €	40,00 %	Stromnetz (Hersteller/Modell: SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Amtsgericht Kassel, HRB 3972/STP-50 Core-1)	15.000,00 €	3,75 %	Installationsarbeiten	18.000,00 €	4,50 %	Ingenieurarbeiten	22.000,00 €	5,50 %	Logistik	17.000,00 €	4,25 %	Instandhaltungsleistungen über einen Zeitraum von 6 Jahren (Dienstleister: Africa GreenTec Senegal SARL, N°17 TF 1306 Mermoz Pyrotechnique, Senegal)	25.000,00 €	6,25 %	Summe der geplanten Herstellungs- und Betriebskosten:	361.000,00 €
Beschreibung:	Geschätzte Kosten:	Prozent des Fundinglimits (gerundet):																																
384 Stück PV-Modulen (Hersteller/Modell: Worldwide Energy and Manufacturing Group, WEEE-Reg.-Nr. DE 68216763 Canal Street Unit A&B, South San Francisco, CA 94080 /Amerisolar AS-6M144-HC)	83.000,00 €	20,75 %																																
Montagesystem (Monteur: Jurchen Technology GmbH, Prinz-Ludwig-Straße 5, 97264, Helmstadt, Amtsgericht Würzburg, HRB 9833)	8.000,00 €	2,00 %																																
Inverter (Hersteller/Modell: SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Amtsgericht Kassel, HRB 3972/SUNNY TRIPOWER CORE1 STP 50-41)	13.000,00 €	3,25 %																																
Speicher (Hersteller/Modell: TESVOLT AG, Am Heideberg 31, 06886 Lutherstadt, Amtsgericht Stendal, HRB 31785/Tesvolt TS-I HV-80)	160.000,00 €	40,00 %																																
Stromnetz (Hersteller/Modell: SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Amtsgericht Kassel, HRB 3972/STP-50 Core-1)	15.000,00 €	3,75 %																																
Installationsarbeiten	18.000,00 €	4,50 %																																
Ingenieurarbeiten	22.000,00 €	5,50 %																																
Logistik	17.000,00 €	4,25 %																																
Instandhaltungsleistungen über einen Zeitraum von 6 Jahren (Dienstleister: Africa GreenTec Senegal SARL, N°17 TF 1306 Mermoz Pyrotechnique, Senegal)	25.000,00 €	6,25 %																																
Summe der geplanten Herstellungs- und Betriebskosten:	361.000,00 €	90,25 %																																
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage und gleichzeitig des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2030. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anleger den individuellen Nachrangdarlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass im Rahmen der Schwarmfinanzierung mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000 (" Fundingschwelle ") im Zeitraum von 3 Monaten nach dem Funding-Start (mit Veröffentlichung des Angebots) eingeworben wird. Wird die Fundingschwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Anleger zurückgewährt.																																
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Kündigungen und Widerruf durch den Anleger: Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht möglich. Das gesetzliche Widerrufsrecht und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger bleiben unberührt. Danach können Anleger ihre Vermögensanlage nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen gemäß § 2 d VermAnlG nicht mehr zurückgeben. Der vorliegende Nachrangdarlehensvertrag gilt jedenfalls nach Ablauf der obigen Laufzeit der Vermögensanlage automatisch als beendet. Kündigung durch die Emittentin: Eine ordentliche Kündigung durch die Nachrangdarlehensnehmerin ist während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für die Emittentin bleibt unberührt. Der vorliegende Nachrangdarlehensvertrag gilt jedenfalls nach Ablauf der obigen Laufzeit der Vermögensanlage automatisch als beendet.																																
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf eine Verzinsung in Höhe von 6,0 Prozent p.a. bezogen auf den jeweiligen (anteiligen) Nachrangdarlehensbetrag (nachfolgend " Festzins ") und auf Grundlage einer kalendergenauen Berechnung der Zinstage (act/365). Anleger, die ihre Vermögensanlage innerhalb von 14 Tagen nach Verfügbarkeit des Angebots auf der Plattform gezeichnet und voll eingezahlt haben, erhalten eine Erhöhung des Festzinses um 1 Prozent auf insgesamt 7,0 Prozent p.a.																																

		<p>("Frühzeichnerbonus"). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht mit der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Nachrangdarlehensgebers auf dem von der Emittentin im Nachrangdarlehensvertrag benannten Zahlungskonto. Die Zinszahlung erfolgt jährlich nachschüssig jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2024 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen) und letztmalige Zinszahlung zum 31.12.2030. Wird die Fundingschwelle (siehe Ziff. 6) nicht erreicht, werden keine Zinsen gezahlt und kein Frühzeichnerbonus gewährt. Bereits erhaltene Zinszahlungen und ein etwaiger Frühzeichnerbonus sind vom Anleger zurückzuzahlen. Verzug: Bei Verzug mit der Zahlung fälliger Zinszahlung schuldet die Emittentin dem Anleger Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.</p>
	Konditionen der Rückzahlung	<p>Die Tilgung der Nachrangdarlehen in jährlicher, gleichhohen Raten, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres. Insgesamt werden 6 Raten (entsprechend einer Tilgung in Höhe von je (gerundet) 16,67% des Nachrangdarlehensbetrages je "Tilgungsrate") geleistet. Die ersten Tilgungsrate wird zum 31.12.2025 zur Zahlung fällig. Die letzte Tilgungsrate wird zum 31.12.2030 zur Zahlung fällig. Wird die Fundingschwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Anleger auf das auf der Internet-Dienstleistungsplattform im Profil des jeweiligen Anlegers hinterlegte Bankkonto zurückgewährt. Verzug: Bei Verzug mit der Zahlung fälliger Nachrangdarlehensrückzahlung schuldet die Emittentin dem Anleger Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.</p>
5.	Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken	<p>Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Nachfolgend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und erläutert werden. Die ausführliche Angabe und Erläuterung sämtlicher mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken findet der Anleger in den Angebotsbedingungen zu der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform.</p>
	a) Maximalrisiko	<p>Investitionen in Vermögensanlagen sind mit Risiken verbunden. Es handelt sich bei dieser Vermögensanlage um qualifiziert Nachrangdarlehen und somit um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko. Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Grundsätzlich gilt: Je höher der in Aussicht gestellte Zins, desto höher das Risiko des Verlusts. Nachrangdarlehen sind Investitionen, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen, wie z.B. neuen Investitionen können die Zins- und Rückzahlungsaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger Finanzierungsbedarf der Emittentin nicht befriedigt werden, so dass die Emittentin das Projekt nicht wie geplant entwickeln kann. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder die Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz der Emittentin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Über das Risiko des vollständigen Verlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals und des Verlusts des Zinsanspruchs hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz. Dieses Risiko besteht, wenn der Anleger den Erwerb seiner Vermögensanlage selbst fremdfinanziert, da er unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage verpflichtet ist, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Privatvermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zur Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen, wenn sein Privatvermögen zur Bedienung der Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten nicht reicht. Zu einer über den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinausgehenden Inanspruchnahme des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann es auch in anderen Fällen kommen, so etwa dann, wenn der Anleger zur Bedienung anderer Verbindlichkeiten (z.B. Steuern) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist, die Rückführung bzw. Verzinsung aber ausbleibt.</p>
	b) Risiken aus der Geschäftstätigkeit	<p>Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (siehe Ziff. 8) und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Ferner ist der Erfolg der Vermögensanlage davon abhängig, dass die Emittentin ihre Gläubiger bedienen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht das Risiko, dass die Emittentin – mit den in Ziff. 5 c) beschriebenen Folgen für den Anleger – insolvent wird. Auch besteht in regulatorischer Hinsicht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann.</p>
	c) Nachrangdarlehensrisiken	<p>Die Emittentin kann insolvent werden, etwa wenn sie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als geplant realisiert. Die Insolvenz der Emittentin kann dazu führen, dass der jeweilige Anleger nur einen Teil der vorgesehenen oder überhaupt keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung seines Anlagebetrages erhält. Das Nachrangdarlehen hat den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Anlegers über das vorgenannte allgemeine Insolvenzausfallrisiko noch hinausgeht. Der qualifizierte Nachrang der Nachrangdarlehen bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen die Emittentin soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund bei der Emittentin herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder die Liquidation der Emittentin außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. So besteht für ihn das Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sogar erst nach allen denjenigen Gläubigern der Emittentin, die vorrangig zu befriedigen sind, bedient zu werden und deshalb mit den eigenen Forderungen teilweise oder ganz auszufallen (Totalverlustrisiko).</p>
	d) Fungibilitäts-/Liquiditätsrisiko	<p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine beschränkt veräußerliche Vermögensanlage, da hierfür schon generell kein liquider oder geregelter Markt, an dem diese gehandelt werden, besteht. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht oder nur unter Wert verkaufen kann. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Realisierung ihrer Geschäftsziele und Bedienung von kalkulierten Zahlungsflüssen hat, was zu ihrer Insolvenz und für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und/ oder Zinsanspruchs führen kann.</p>
6.	Emissionsvolumen	<p>Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt maximal EUR 400.000. Die Fundingschwelle beträgt insgesamt EUR 100.000.</p>
	Art der Anteile	<p>Bei den Anteilen handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt als Nachrangdarlehen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.</p>
	Anzahl der Anteile	<p>Unter Zugrundelegung des Mindestanlagebetrages von EUR 250,00 werden bei einem Emissionsvolumen von EUR 400.000 maximal 1.600 separate Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt als Nachrangdarlehen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG angeboten. Der maximale Anlagebetrag des Anlegers darf EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge sind möglich (i) bis EUR 10.000, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 25.000. Die in Satz 2 genannten Beträge gelten nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.</p>
7.	Verschuldungsgrad	<p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2022 und zum Stichtag des 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 70,05% (Verschuldungsgrad).</p>
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerischen Charakter. Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität der Emittentin und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin sowie von verschiedenen Marktbedingungen abhängig. Die Emittentin ist hinsichtlich des Anlageobjekts im Markt für die Entwicklung und den Vertrieb von Solarstrom tätig. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung dieser Marktbedingungen (insbesondere steigende Betriebskosten, Sonneneinstrahlung, Strombedarf) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Projekt und damit für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung dieser Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – das Projekt überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm zustehen sowie die vollständige Rückzahlung des Anlagebetrages erhält. Bei prognosegemäßem</p>

		Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage einen Teilbetrag oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und des Anlagebetrages nicht erhält.				
9.	Kosten und Provisionen ... für den Anleger	Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus werden vom Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren erhoben. Ein Agio oder eine Provision wird vom Anleger nicht erhoben. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.				
	... für die Emittentin, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält	Für die Vorstellung des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform erhält der Plattformbetreiber eine Vergütung in Abhängigkeit von der vermittelten Summe der Nachrangdarlehen zzgl. geltender Umsatzsteuer (" Vermittlungsgebühr "). Die Vermittlungsgebühr ist einmalig mit erfolgreichem Funding fällig. Hinzukommen einmalige Kosten in Abhängigkeit des gezeichneten gesamten Nachrangdarlehensbetrages (" Servicegebühren "), die sich zusammensetzen aus: Gebühren für das Treuhandkonto (0,25%), die juristische Beratung (1%), die VIB-Gestattung (0,2%) und den Software-Dienstleister (2,1%) der vermittelten Summe der Nachrangdarlehen. Die Servicegebühr und die Vermittlungsgebühr bilden die zusammen Transaktionskosten dieser Finanzierung. Diese werden durch die eingesammelten Anlagegelder finanziert. Im Einzelnen betragen die Transaktionskosten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Servicegebühren</td> <td style="width: 50%;">Vermittlungsgebühr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3,55%</td> <td style="text-align: center;">1,88%</td> </tr> </table>	Servicegebühren	Vermittlungsgebühr	3,55%	1,88%
Servicegebühren	Vermittlungsgebühr					
3,55%	1,88%					
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen (§ 2a Abs. 5 VermAnlG) zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.				
11.	Anlegergruppe	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage, in die die Anlegergruppe investieren kann, handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.12.2030 zu halten, das heißt der Privatkunde hat einen mittelfristigen Anlagehorizont. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinszahlungen und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.				
12.	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung verwendet wird.				
13.	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen (iSd. § 13 Abs. 3 Nr. 13 Vermögensanlagengesetz)	Verkaufspreis sämtlicher Vermögensanlagen der Emittentin, die in den letzten zwölf Monatenangeboten worden sind: EUR 6.000.000 ...verkauft worden sind: EUR 3.204.500 ...vollständig getilgt worden sind: EUR 0				
14.	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten (iSd. § 5b Abs. 1 Vermögensanlagengesetz)	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.				
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs (§ 5c Vermögensanlagengesetz)	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.				
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells (iSd. § 5b Abs. 2 VermAnlG)	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei der das Anlageobjekt vom Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist, vgl. Beschreibung unter Ziffer 3.				
17.	Gesetzliche Hinweise					
	a) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.				
	b) Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.				
	c) Letzter offengelegter Jahresabschluss der Emittentin	Der zuletzt aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ist über das Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) abrufbar. Hierzu muss der Name der Emittentin als Suchbegriff im Suchfeld eingegeben werden.				
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.				
18.	Sonstige Informationen	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern. Zudem wird das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht. Prozentangaben in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt wurden auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt. Die Emittentin erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Internet-Dienstleistungsplattform anbietet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.				
	Identität weitere Personen	Zahlungsdienstleisterin: SECUPAY AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Amtsgericht Dresden, HRB 27612.				
	Beschreibung der Vermögensanlage	Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehensgeber sind die Anleger, Nachrangdarlehensnehmerin ist die Emittentin. Der Anleger zahlt den Anlagebetrag auf ein Konto der Zahlungsdienstleisterin. Diese überweist den Anlagebetrag nach Ablauf der Widerrufsfrist als Barunterlegung auf das Konto der Emittentin, wenn bestimmte im Nachrangdarlehensvertrag geregelte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Nachrangdarlehensvertrag vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist weder an Verlusten noch am Gewinn der Emittentin beteiligt, sondern hat Anspruch auf eine feste Verzinsung (Ziff. 4) über die Laufzeit der Vermögensanlage (Ziff. 4).				
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und das Nachrangdarlehen Teil seines Privatvermögens ist. Die Zinsen sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. Die steuerliche Last trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Sofern das Nachrangdarlehen in einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen gehalten wird, sind die Zinseinnahmen bzw. Wertdifferenzen den Betriebseinnahmen zuzuordnen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.				
19.	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung auf der Internet-Dienstleistungsplattform da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.				